

Aktenzeichen: 7 AZR 528/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 14. September 1984
- 7 AZR 528/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 1. Oktober 1982
- 7 Ca 286/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 15. September 1983
- 11 Sa 59/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Rechtsmittelfrist bei fehlender Urteilszustellung

Gesetz: ZPO § 516, § 552; ArbGG 1979 § 9 Abs. 5

Leitsatz:

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren beginnt mit Ablauf der Fünf-Monats-Frist der §§ 516, 552 ZPO nicht die Berufungs- bzw. Revisionsfrist, sondern wegen des Fehlens der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG (im Anschluß an BAG Beschluß vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

7 AZR 528/83

11 Sa 59/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
14. September 1984

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Stappert für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
15. September 1983 - 11 Sa 59/83 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Beendigung des zwischen ihnen
bestehenden Arbeitsverhältnisses durch eine vom beklagten Land
mit Schreiben vom 14. Mai 1982 ausgesprochene fristlose Kündi-
gung.

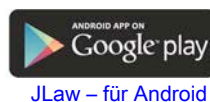
Das Arbeitsgericht hat durch am 1. Oktober 1982 verkündetes
Urteil festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kün-
digung nicht fristlos, sondern fristgemäß zum 30. Juni 1982 be-
endet worden ist; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Eine
Ausfertigung des in vollständiger Form mit Rechtsmittelbelehrung
abgefaßten Urteils wurde dem Kläger am 30. März 1983 zugestellt.

Mit seiner am 21. April 1983 beim Landesarbeitsgericht
eingegangenen Berufung hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung
des arbeitsgerichtlichen Urteils festzustellen, daß die Kündigung
des beklagten Landes vom 14. Mai 1982 auch als ordentliche Kün-
digung rechtsunwirksam sei und das Arbeitsverhältnis zwischen den
Parteien fortbestehe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung durch Urteil als
unzulässig verworfen und die Revision zugelassen. Mit seiner Re-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

vision begehrt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie verspätet eingelegt worden sei. Gemäß § 516 ZPO beginne die Berufungsfrist von einem Monat auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

II. Dieser Ansicht vermag der Senat nicht zu folgen. Die Vorschrift des § 516 ZPO und die entsprechende Vorschrift des § 552 ZPO für das Revisionsverfahren gelten im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur mit den sich aus § 9 Abs. 5 ArbGG ergebenden Abweichungen (§ 64 Abs. 6, § 72 Abs. 5 ArbGG).

1. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mit Urteil vom 20. April 1956 - 1 AZR 448/54 - (AP Nr. 7 zu § 611 BGB Urlaubsrecht mit zust. Anm. A. Hueck) entschieden, daß im arbeitsgerichtlichen Verfahren mit Ablauf der in § 552 ZPO bestimmten Fünf-Monats-Frist nicht die einmonatige Revisionsfrist, sondern nur die in § 9 Abs. 5 ArbGG bestimmte Jahresfrist zu laufen beginnt. Dieser Auffassung hat sich der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Beschluß vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - (AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953 mit zust. Anm. Zeuner)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

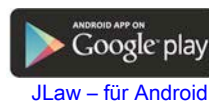
angeschlossen. Diese Rechtsprechung galt wegen der gleichartigen Regelung auch für § 516 ZPO; sie fand allgemeine Zustimmung (vgl. z.B. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Anm. 32).

2. Hieran hält der erkennende Senat fest. Zwar hatte sich die den angeführten Entscheidungen zugrundeliegende Rechtslage zeitweilig geändert. Durch die Prozeßrechtsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) war die in den §§ 516, 552 ZPO enthaltene Bestimmung, daß die Rechtsmittelfrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils beginne, ersatzlos gestrichen worden, so daß die Rechtsmittelfristen nur noch durch Urteilszustellung in Lauf gesetzt werden konnten. Indessen wurde durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I, S. 677) der frühere Rechtszustand wiederhergestellt. Seitdem enthalten die §§ 516, 552 ZPO wieder die Regelung, daß die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach seiner Verkündung beginnt. Allein hierauf hat in anderem Zusammenhang auch der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 313/80 - (BAG 38, 55, 61 = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979) hingewiesen; mit der Regelung des § 9 Abs. 5 ArbGG hat er sich ersichtlich nicht befaßt.

3. Angesichts dieser wiederhergestellten Gesetzeslage besteht kein Anlaß, von der angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus den Jahren 1956 und 1966 abzuweichen. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht erkennbar, daß die Wiedereinführung der Fünf-Monats-Frist in den §§ 516, 552



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZPO im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens erfolgt wäre (zur Gesetzesgeschichte vgl. z.B. Schuster, ZZP 93, 361, 404 m.w.N.). Insbesondere der arbeitsgerichtliche Beschleunigungsgrundsatz (§ 9 Abs. 1 ArbGG) muß hinter dem Schutz des Vertrauens der nicht ordnungsgemäß belehrten Partei auf die Regelung des § 9 Abs. 5 ArbGG zurückstehen.

III. Für den Entscheidungsfall folgt hieraus, daß die einmonatige Berufungsfrist erst mit der Zustellung des arbeitsgerichtlichen Urteils am 30. März 1983 begann und deshalb bei Einlegung der Berufung am 21. April 1983 noch nicht abgelaufen war. Das Berufungsurteil war demnach aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Neuroth

Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)